

Typographische Mitteilungen

Februar 1916

XIII. Jahrgang

Offizielles Organ des Verbandes der Deutschen Typographischen Gesellschaften

Die Gehilfenprüfung

Seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Anleitung von Lehrlingen hat die Gehilfenprüfung eine größere Bedeutung erlangt als in früheren Jahren. Will ein Gehilfe sich der Meisterprüfung unterziehen, so muß er die Gehilfenprüfung abgelegt haben. Obwohl genügend bekannt, wird diesem Umstand leider nicht die notwendige Beachtung geschenkt. Manchem Kollegen wurden deshalb schon Schwierigkeiten bei der Ablegung der Meisterprüfung bereitet. An dieser Versäumnis trägt der betreffende junge Kollege vielfach selbst die Schuld, aber auch ein Teil derselben die Geschäftsleitung, bei der er seine Lehrzeit beendete. Denn der Lehrling soll laut Lehrvertrag bei Beendigung der Lehrzeit die Gehilfenprüfung ablegen und der Lehrherr soll ebenfalls nach dem Lehrvertrag den Lehrling zur Ablegung der Prüfung anhalten und ihm die nötige Zeit zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten zur Verfügung stellen. Würde dem Lehrling seitens der Geschäftsleitung die Bedeutung der Prüfung nahegelegt werden, so wird dieser ohne Zögern sich ihr unterziehen. Leider wird dies in vielen Fällen unterlassen. Noch bedauernswerter aber ist es, wenn sich der Lehrling anschießt, die Prüfung zu machen und sein Gesuch um Zulassung muß von der Handwerkskammer abgelehnt werden, weil er nicht in die Lehrlingsstammrolle eingetragen worden ist. So kam es bei der in Nürnberg im vorigen Jahre stattgefundenen Prüfung vor, daß von zehn Prüflingen vier vorerst abgewiesen wurden, weil es deren Lehrherren unterlassen hatten, der Handwerkskammer ein Exemplar des beiderseits ausgefüllten Lehrvertrags einzuliefern, um so die Eintragung in die Lehrlingsstammrolle zu ermöglichen. Erst nach mehrmaliger Rücksprache und einer Eingabe an die Handwerkskammer wurde die Zulassung dieser vier Lehrlinge erwirkt. Es wäre daher den eingestellten Lehrlingen zu raten, die Anmeldung bei der Handwerkskammer nicht zu verabsäumen; der Lehrherr hat die Lehrverträge der Handwerkskammer zur Unterschrift vorzulegen.

Die praktische Prüfung bildet stets den Hauptbestandteil, ihr muß deshalb auch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die herzustellende Prüfungsarbeit steht also im Vordergrund und wird auch dem Prüfling das meiste Kopfzerbrechen machen. Während an manchen Orten die Wahl der Prüfungsarbeit dem Lehrling selbst überlassen bleibt, wird diese in vielen Städten vom Prüfungsausschuß vorgeschrieben.

Die letztere Art ist empfehlenswerter. Hat der Lehrling keinerlei Anhaltspunkte für seine Prüfungsarbeit, so wird er lange im Dunkeln tappen und schließlich unter ängstlichem Bemühen eine Arbeit fertigstellen, die gar nicht geeignet ist, dem Prüfungsausschuß ein richtiges Bild seiner Leistungsfähigkeit zu geben. Im andern Falle wird der Lehrling mit mehr Ruhe an die Arbeit gehen und auch ein besseres Resultat erzielen können. Bei der Prüfung in Nürnberg wurden dem Seherprüfling die nötigen Manuskripte übergeben, die er ohne Änderung des Textes zu verarbeiten hatte. Die bekannten Textfehlereien konnten dadurch vermieden werden. Außer einigen Akzidenzen wurde auch eine Probe im glatten Satz gefordert, bei den Druckern neben einem zweifarbigen Akzidenzdruck ein Autotypiedruck. Die nötige Zeit zur Herstellung der Arbeiten sollte von den Prinzipalen gewährt werden, ebenso den Prüfungsbeisitzern der Zutritt zu den Arbeitsplätzen der Prüflinge, um die Arbeitsweise prüfen zu können. Großen Vorteil bieten in dieser Beziehung die Fachschulwerkstätten, in denen die Prüfung unter Aufsicht abgehalten werden kann.

Der theoretischen oder mündlichen Prüfung wird vielfach von den Lehrlingen nicht die ihr zukommende Beachtung geschenkt. So wurden anlässlich der erwähnten Prüfung in Nürnberg bei der Niederschrift eines Bewerbungsschreibens einige Schnitzer gemacht, die einem Jünger der schwarzen Kunst, obwohl noch jung, nicht unterlaufen sollten. Es ist deshalb sehr notwendig, daß die Lehrlinge auch auf das Studium der Rechtschreibung hingewiesen werden und daß vor allem in den Fortbildungsschulen hierauf Wert gelegt wird. Die Beschreibung der hergestellten praktischen Arbeiten ist für die theoretische Prüfung ein empfehlenswerter Gegenstand. Ein weiterer Punkt der Prüfung ist die Beantwortung von technischen Fragen. Haben auch nicht alle Lehrlinge Gelegenheit, sämtliche Arbeitsvorgänge des zu erlernenden Berufs kennen zu lernen, so sollten diese doch durch Studium der Fachschriften und -werke das Fehlende zu ergänzen suchen. Denn wenn eine nicht schwierige Frage des Prüfungsbeisitzers mit „Das ist bei uns noch nicht vorgekommen“ beantwortet wird, so beweist dies, daß der betreffende Lehrling noch nie oder selten ein Buch über Berufskunde zur Hand genommen hat. Hier sollten nun die Kollegen beratend einspringen und die Lehrlinge schon im letzten Lehrjahre auf die notwendige fachliche Bildung in theoretischer Beziehung hinweisen.

Gottlieb Fischer (Nürnberg)